

**AGB AGROLAB Spanien DE**

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

---

### **I. Geltungsbereich, Schriftform, Änderung, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen der AGROLAB Laborgruppe in Spanien (im Folgendem AGROLAB, die Laborgruppe oder das Unternehmen) anwendbar, die aus den Gesellschaften AGROLAB IBERICA S.L. Unipersonal, SERVICIOS ANALITICOS AGROLAB SPAIN S.L. Unipersonal und AGROLAB MEDIOAMBIENTE S.L. Unipersonal besteht.

Für jede Form der Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung durch irgendeine der Gesellschaften der Laborgruppe gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Der Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, auch wenn diese keinen widersprechenden Inhalt haben und selbst wenn die Laborgruppe auf ein Schreiben des Kunden, das Allgemeine Geschäftsbedingungen enthält, antwortet.

Änderungen, Ergänzungen, Streichungen oder Aufhebungen dieser AGB oder der in ihrem Geltungsbereich durch gesonderte Vereinbarung geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kündigungen und sonstige Erklärungen, die auf die Beendigung oder Aufhebung von Vertragsverhältnissen gerichtet sind, haben gleichfalls schriftlich zu erfolgen.

Eine Änderung, Ersetzung oder Ergänzung dieser AGB durch eine besondere Vereinbarung erfasst lediglich die Lieferung oder Leistungserbringung, auf welche sich die gesonderte Vereinbarung bezieht.

Zu Änderungen dieser AGB durch gesonderte Vereinbarung sind die Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter der Laborgruppe in keinem Fall bevollmächtigt; dies ist ausschließlich den mit Prokura im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführern oder Bevollmächtigten bzw. Sonderbevollmächtigten vorbehalten.

Eine generelle Änderung oder Ergänzung dieser AGB durch die Laborgruppe wird mit ihrer besonderen Bekanntgabe gegenüber dem Kunden auch in Bezug auf laufende Vertragsverhältnisse wirksam, wenn der Kunde dem nicht innerhalb von höchstens vier Wochen ab der Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

Auf die zwischen dem Kunden und der Laborgruppe entstandenen Rechtsbeziehungen ist allein das Recht Spaniens unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Foralrechte anzuwenden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Soweit solche Verträge in einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder eine Lücke enthalten sollten, sind der Kunde und die Laborgruppe an Stelle der unwirksamen

## **AGB AGROLAB Spanien DE**

Bestimmung oder Lücke zur Schaffung einer wirksamen Regelung verpflichtet, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, am nächsten kommt.

### **II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Rat, Auskunft und Leistungserbringung durch Dritte**

Angebote der Laborgruppe sind freibleibend und unverbindlich, wenn diese offensichtliche Fehler enthalten. Aufträge des Kunden gelten nicht vor einer Auftragsbestätigung durch die Laborgruppe, die auch mündlich erfolgen kann, als angenommen, es sei denn, dass die Laborgruppe durch Tätigwerden auf Grund entsprechenden Auftrages oder sonst wie eindeutig zu erkennen gibt, dass der Auftrag angenommen ist.

Der Inhalt und Umfang der Beauftragung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung durch die Laborgruppe. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht der Laborgruppe das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen.

Soweit die Laborgruppe analytische Dienstleistungen erbringt, können Prüfberichte dem Kunden per E-Mail und mit einer elektronischen Signatur versehen übermittelt werden. Hierfür hat der Kunde der Laborgruppe ein E-Mail-Postfach mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, das von ihm genannte E-Mail-Postfach regelmäßig auf neue E-Mails zu prüfen und bei der Laborgruppe nachzufragen, sofern ein Prüfbericht nicht innerhalb des hierfür üblichen Zeitraums eingeht.

Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung umfassen erteilte Aufträge nicht die Verpflichtung der Laborgruppe zur Abgabe von Auskünften, Rat oder ähnlichen Stellungnahmen. Soweit die Laborgruppe solche Stellungnahmen dennoch abgibt, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen.

Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, bei mündlichen Stellungnahmen, die für ihn von erheblicher Bedeutung sind oder als Grundlage für wesentliche Entscheidungen dienen sollen, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Andernfalls kann er sich auf die Verbindlichkeit der Stellungnahme nicht berufen, es sei denn, die Laborgruppe wäre im Einzelfall und auf Grund des erteilten Auftrages zu einer solchen Stellungnahme verpflichtet und hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben.

Die Laborgruppe ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmer oder sonst geeignet erscheinender Dritter zu bedienen.

Im Fall einer Konformitätsbewertung wird als Entscheidungsregel (sofern der Kunde keine anderslautende Vorgehensweise wünscht oder es für eine solche keine normative Vorgabe gibt) die einfache Anerkennung angewendet. Das bedeutet, dass die Messunsicherheit nicht für die Konformitätsbewertung berücksichtigt wird. Mit dieser Entscheidungsregel beträgt das maximale Risiko einer fehlerhaften Anerkennung oder Abweisung 50%, was dem Fall entspricht, in dem das Messergebnis auf der Toleranzgrenze liegt.

## **AGB AGROLAB Spanien DE**

### **III. Vergütung, Preiserhöhung, Vorschuss, Kostenvoranschlag**

Rechnungen der Laborgruppe sind binnen der mit dem Kunden vereinbarten Frist, immer gemäß der geltenden Rechtslage ohne Abzüge zahlbar. Soweit der Kunde damit einverstanden ist, können ihm die Rechnungen in elektronischer Form zugestellt werden. Wiederkehrend vereinbarte Zahlungen sind zum jeweiligen Monatsende oder sonst vereinbarten Ende einer Zeitperiode fällig. Preise ergeben sich mangels abweichender Vereinbarung aus den jeweils gültigen Preislisten der Laborgruppe und verstehen sich grundsätzlich netto, also exklusive der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erhebenden Umsatzsteuer.

Im Verzugsfall werden die jeweils gültigen Verzugszinsen erhoben, die im Gesetz 3/2004 vom 29. Dezember über Maßnahmen im Kampf gegen Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr oder dem entsprechenden Nachfolgegesetz geregelt sind. Die Laborgruppe behält sich das Recht vor die durch den Zahlungsverzug ggf. entstandenen Kosten bzw. weiteren Schadensersatz zu erheben.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungs- oder sonstige Zahlungsanspruch der Laborgruppe für jede einzelne Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich von dem vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.

Eine angemessene Erhöhung der Preise durch die Laborgruppe bleibt für den Fall vorbehalten, dass besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern, der dem Kunden vorher avisiert wurde. Eine solche Preiserhöhung kommt ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige und von der Laborgruppe zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrags geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Lieferung oder Leistung für die Laborgruppe hierdurch erhöht.

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen bleiben Preiserhöhungen auch wegen steigender Personal- oder Materialkosten vorbehalten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung eines Festpreises. Preiserhöhungen werden bei Bekanntgabe gegenüber dem Kunden unter Angabe von Einzelheiten begründet.

Die Laborgruppe ist berechtigt, Vorschüsse zu verlangen, die innerhalb einer Woche ab der Bekanntgabe des Verlangens zur Zahlung fällig werden. Vorschüsse können auch für nicht in sich abgeschlossene Teile einer Lieferung oder Leistung verlangt werden.

Kostenvoranschläge der Laborgruppe sind unverbindlich, wenn diese offensichtliche Fehler enthalten. Die Laborgruppe wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, wenn ein Überschreiten der veranschlagten Kosten vorauszusehen ist.

Im Falle der Nichtleistung der Anzahlung in der gesetzten Frist kann die Laborgruppe den Vertrag und alle übrigen Verträge mit dem Kunden teilweise oder vollständig ohne weitere Fristsetzung auflösen und Schadensersatz verlangen.

## **AGB AGROLAB Spanien DE**

### **IV. Termine, Nachfrist, Abnahme, Mängelrügen und Nacherfüllung**

Ohne das Vorliegen einer abweichenden Vereinbarung beträgt die Frist zur Lieferung und/oder Leistungserfüllung mindestens zehn Tage.

Terminvereinbarungen und Lieferfristen werden von der Laborgruppe mit der höchsten Sorgfalt beachtet. Die Begründung eines Fixgeschäfts bedarf stets einer besonderen und schriftlichen Vereinbarung. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gründen sich von der Laborgruppe mitgeteilte Termine und Fristen auf eine Schätzung des Arbeitsaufwandes nach den Angaben des Kunden. Termine und Fristen sind insgesamt nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Fest vereinbarte Termine werden um die Dauer eines entsprechenden Versäumnisses des Kunden hinausgeschoben.

Versäumt die Laborgruppe verbindliche Termine oder Fristen für die Lieferung oder sonstige Leistung, hat der Kunde der Laborgruppe eine Frist zur Nachlieferung oder -leistung einzuräumen, die aber nicht länger zu sein hat, als die ursprünglich zur Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung bestimmte Frist.

Die Laborgruppe kann jeden in sich abgeschlossenen Teil einer zu erbringenden Leistung gesondert zur Abnahme vorlegen.

Der Kunde hat Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes oder des Ergebnisses einer sonstigen Leistung schriftlich gegenüber der Laborgruppe anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis wegen solcher Mängel als mangelfrei angenommen. Bei einem Handelskauf verbleibt es für die Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge bei der gesetzlichen Regelung des Artikels 336 des spanischen Handelsgesetzbuches. Erbringt die Laborgruppe eine Dienst- oder Werkleistung gegenüber einem Kunden gemäß Königlichem Gesetzeserlass 1/2007 vom 16. November (Gesetz zur Verteidigung der Verbraucherrechte) und anderen Ergänzungsregeln, so hat dieser das Ergebnis einer solchen Leistung innerhalb von einer Woche ab dessen Erhalt auf Mängel zu untersuchen und diese schriftlich gegenüber der Laborgruppe anzuzeigen. Ansonsten gilt die Leistung als mangelfrei.

Während der Nacherfüllung ist die Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, und der Kunde kann nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

### **V. Haftung für Mängel, Verjährungsfristen, sonstiger Schaden und Garantie**

Rechte des Kunden wegen Mängeln an Leistungen auf Nacherfüllung oder Schadensersatz verjähren in einem Jahr abgesehen von den folgenden Fällen: Wenn die Laborgruppe den Mangel arglistig verschwiegen hat; wenn die Laborgruppe eine Garantie für die Beschaffenheit einer sonstigen Leistung übernommen hat; wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

Soweit die Laborgruppe bezüglich Gutachtens eine Garantie abgegeben hat, haftet die Laborgruppe auch im Rahmen dieser Garantie.

Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Eigenschaft, Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Leistungsergebnis selbst eintreten, haftet die Laborgruppe allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.

**AGB AGROLAB Spanien DE****VI. Proben - Anlieferung, Haftung und Aufbewahrung; Transportrisiko**

Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern das Probematerial nicht auf Grund schriftlicher Vereinbarung von der Laborgruppe abzuholen ist. Bei dem Versand durch den Kunden muss das Probematerial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwa von der Laborgruppe erteilter Anweisungen verpackt sein. Die Anlieferung von gefährlichem (etwa giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Probematerial sowie von Proben mit schädlichen und störenden Bestandteilen (etwa Chlor, Brom, Quecksilber, Fluor, Arsen etc.) und die Durchführung der Analyse können nur nach Abstimmung mit der Laborgruppe unter Hinweis auf die Gefährlichkeit erfolgen.

Zum Schutz der Laborgruppe und deren Mitarbeitern ist der Kunde zudem bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesendeten Proben einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Begriff der Gefahrstoffe richtet sich nach dem Königlichen Erlass 379/2001 vom 6. April, mit dem die Verordnung für die Lagerung chemischer Produkte und die komplementären technischen Vorschriften MIE-APQ-1, MIE-APQ-2, MIE-APQ-3, MIE-APQ-4, MIE-APQ-5, MIE-APQ-6 und MIE-APQ-7 geregelt werden. Bei Gefahrstoffen, die explosionsfähig sind oder aus anderen Gründen bereits aufgrund der bloßen Versendung gefährlich sind, ist der Kunde verpflichtet, bereits vor Einsendung der Proben die Laborgruppe von der Einsendung zu unterrichten und von der Laborgruppe erteilte Anweisungen zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die der Laborgruppe oder ihren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probematerial und deren Versand zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analyseprotokolls durch die Laborgruppe, es sei denn, der Kunde ist seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden ist auch gerade deswegen entstanden.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung der Laborgruppe, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl der Laborgruppe aufbewahrt oder auf Kosten des Kunden entsorgt. Soweit das Probematerial als Sondermüll einzustufen ist, kann es von der Laborgruppe auch auf Kosten des Kunden an diesen zurückgesandt werden. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Kunden nicht statt.

Unterlagen und sonstiges Besitz- oder Eigentum des Kunden einschließlich von Daten werden ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Kunden zu oder von der Laborgruppe versendet oder sonst übermittelt.

**VII. Software**

Die von der Laborgruppe zur Verfügung gestellte Software wird mit größter Sorgfalt entwickelt und auf verschiedenen Rechnersystemen sorgfältig getestet. Bei freigegebenen Produktversionen sind keine Fehler festzustellen. Eine vollständig fehlerfreie Software ist nach dem derzeitigen Stand der Technik aber nicht möglich. Vor diesem Hintergrund übernimmt die Laborgruppe keine Haftung für Unverträglichkeiten mit Hardwarekomponenten und anderen Softwareprodukten oder deren Komponenten.

## **AGB AGROLAB Spanien DE**

Die Software wird ohne jede Garantie für die Brauchbarkeit für einen bestimmten Anwendungsfall lediglich von der Laborgruppe zur Verfügung gestellt. Das gesamte Risiko, das aus der Nutzung der Software entsteht, liegt beim Anwender der Software. Für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der Software resultieren, haftet die Laborgruppe nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Laborgruppe vor. Sollten Fehler auftreten, so bemüht sich die Laborgruppe, diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beheben und eine fehlerfreie Version anzubieten.

### **VIII. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Leistungsverweigerungsrecht und Abtretungsverbot**

Für den Kunden ist die Aufrechnung mit Forderungen der Laborgruppe nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter, eigener Forderungen möglich.

Ist der Kunde eine juristische Person, ein Unternehmen oder ein öffentlich-rechtliches Organ, so ist auch die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes für ihn ausgeschlossen, es sei denn, ein solches Recht ist rechtskräftig festgestellt.

Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen die Laborgruppe, die Fortsetzung der Tätigkeit von Vorauszahlungen abhängig zu machen.

Die Übertragung von Forderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung der Laborgruppe.

### **IX. Abwicklung von Verträgen, Aufwendungsersatz und Vergütungsanspruch**

Im Falle des Rücktritts, der Kündigung, der Anfechtung oder des Widerrufs von Seiten des Kunden hat die Laborgruppe Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung. Die Laborgruppe kann den Aufwendungsersatz wie auch die Vergütung einzeln oder zusammen pauschalisieren und hiernach bis zu 20 % der Aufwendungen oder der Vergütung für den gesamten Auftrag fordern. Dem Kunden ist in einem solchen Fall der Nachweis gestattet, dass die tatsächlichen Aufwendungen oder die dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechende Vergütung wesentlich niedriger ist als die von der Laborgruppe bestimmte Pauschale.

### **X. Urheberrecht und Vertraulichkeit**

Die Laborgruppe behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

Die Laborgruppe überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur insoweit auf den Kunden über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.

Die Laborgruppe macht Analyseergebnisse nur dem Kunden zugänglich. Falls die Laborgruppe gesetzlich dazu verpflichtet ist oder vertraglich dazu autorisiert wurde, vertrauliche Informationen preiszugeben werden der Kunde oder betroffene Personen darüber informiert, welche Informationen preisgegeben wurden, es sei denn dies wäre gesetzlich untersagt.

## **AGB AGROLAB Spanien DE**

Die Laborgruppe wird Informationen in Bezug auf den Kunden (inklusive Informationen, die über externe Quellen wie z.B. Beschwerden oder Behörden erlangt wurden) vertraulich behandeln, es sei denn die Informationen seien bereits öffentlich bekannt oder zugänglich. Die Laborgruppe darf aber Ergebnisse zur innerbetrieblichen Auswertung verwenden und Kopien von überlassenen Unterlagen zu den eigenen Akten nehmen, wobei sie jederzeit die Datenschutzverordnungen gemäß Absatz XIII zu befolgen hat.

### **XI. Haftung und höhere Gewalt**

Für die Haftung von der Laborgruppe hinsichtlich jeder Form verschuldensabhängiger Haftung einschließlich deliktischer Anspruchsgrundlagen gilt: Die Laborgruppe haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder auf Arglist der Laborgruppe, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Laborgruppe haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks, etwa ordnungsgemäße Analyseleistung und Dokumentation der Ergebnisse, von besonderer Bedeutung ist. Die Laborgruppe haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet die Laborgruppe im Übrigen nicht.

Hat die Laborgruppe das vertragstypische Risiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist die Haftung der Laborgruppe der Höhe nach begrenzt auf die Leistung der Haftpflichtversicherung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, tritt die Laborgruppe bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen ein. Soweit die Haftung der Laborgruppe ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Laborgruppe.

Sofern der erteilte Auftrag mit besonderen Risiken in Bezug auf die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit oder der Gefahr des Eintritts besonders hoher Vermögensschäden behaftet ist, hat der Kunde die Laborgruppe hierauf bei Auftragserteilung schriftlich hinzuweisen.

Für die Höhe eines von der Laborgruppe oder dem Kunden etwa zu leistenden Schadensersatzes sind nach Treu und Glauben die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung und gegebenenfalls auch der Wert der zu erbringenden Leistung zu Gunsten des jeweils verpflichteten Teils angemessen zu berücksichtigen.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Kunden und die Laborgruppe für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Der Kunde und die Laborgruppe werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

## **AGB AGROLAB Spanien DE**

### **XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des beauftragten Labors.

Wenn der Kunde nicht Verbraucher ist, sind einzig die Gerichte am Sitz des beauftragten Labors zuständig.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Gesetze Spaniens verlegt, ist als Gerichtsstand ebenfalls der des beauftragten Labors vereinbart.

### **XIII. Datenschutz**

In Erfüllung der Bestimmungen des Gesetzes 15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten, werden die persönlichen Kundendaten, von der Laborgruppe in einer besonderen Datei gespeichert. Diese dienen der Erhaltung der Vertragsbeziehungen, der Kontrolle und Verwaltung der Käufe und den entsprechenden Zahlungen.

Die Laborgruppe verspricht, diese Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht für andere Zwecke als sie angelegt wurden, zu verwenden. Weiter verspricht er, sie mit geeigneten Maßnahmen zu speichern, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und ihre Veränderung, Verlust oder unbefugtem Zugriff zu verhindern.

Die Laborgruppe verpflichtet sich das Berufsgeheimnis in Bezug auf die persönlichen Daten zu wahren, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde ermächtigt die Laborgruppe seine Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss der vertraglichen Beziehung zu speichern. Der Käufer hat die Möglichkeit seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch auszuüben, indem er eine schriftliche Mitteilung zu Händen des Datenschutzbeauftragten der AGROLAB Laborgruppe sendet.